

# BVGer D-1170/2025 vom 14. Februar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1170\\_2025\\_d20250214](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1170_2025_d20250214)

FR: TAF D-1170/2025 du 14 février 2025

IT: TAF D-1170/2025 del 14 febbraio 2025

## Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 14. Februar 2025

## Erwägungen

### E. 3

April 2024 E. 8.3.2.1 m.w.H.), dass hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Übrigen vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen

D-1170/2025 Seite 6 Verfügung verwiesen werden kann (vgl. A24/11 S. 7 f.), welche der Be- schwerdeführer nicht bestreitet, dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für seine Rückkehr allen- falls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass der Vollständigkeit halber festzuhalten ist, dass die kommentarlose Beilage des Schreibens des BAZ C.\_\_\_\_\_ vom 20. Februar 2025, wel- chem zu entnehmen ist, dass der Beschwerdeführer ebendort «Kost und Logis» erhalte (vgl. Beschwerdebeilage), keinen Antrag auf unentgeltliche Prozessführung darstellt, dass dem Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens – welche praxis- gemäss auf Fr. 750.– zu bestimmen sind – aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-1170/2025 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.